



Allgemeine Lagerbedingungen der Kaufmann Umzüge GmbH (ALB)

Art. 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Lagerbedingungen der Kaufmann Umzüge GmbH (nachfolgend die «ALB») finden auf alle Hinterlegungs- und Lagerverträge Anwendung, welche mit der Kaufmann Umzüge GmbH abgeschlossen werden.

Sie umfassen die gesamten, nachstehend näher umschriebenen Tätigkeitsbereiche des Lagerhalters. Sämtliche nachfolgend nicht genannten Tätigkeitsbereiche unterstehen den Allgemeinen Umzugsbedingungen der Kaufmann Umzüge GmbH (nachfolgend die «AUB»).

Bestehen verschiedene sich widersprechende Vorschriften oder Vereinbarungen, so gilt die folgende Rangordnung: 1. Zwingende gesetzliche Bestimmungen; 2. Individuelle vertragliche Vereinbarungen; 3. ALB; 4. AUB; 5. Dispositives Recht.

Art. 2. Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Lagerhalters gemäss diesen ALB umfasst ausschliesslich die Lagerung, Lagerbewirtschaftung und die Ein- und Auslagerung.

Art. 3. Auftragserteilung

Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Offerten werden hinfällig, wenn sie nicht innert 60 Tagen angenommen werden.

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben zu enthalten, wie Menge und Art der einzulagernden Güter, benötigte Lagerfläche, Zeitpunkt und Art der Anlieferung etc., Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. unverzollte Ware, Pflichtlager usw.) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen (z.B. Geruchsemissionen, besondere Bodenbelastung, extreme Ausmasse, Feuchtigkeits- und Temperaturvorschriften usw.). Zudem hat der Auftraggeber auf die Besondere Beschaffenheit des Lagerguts, auf die besondere Schadenanfälligkeit oder auf besondere Hochwertigkeit hinzuweisen. Dadurch verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung sind von der Annahme zur Lagerung ausgeschlossen (Verbotsgut): Gefahrgüter wie feuer- und explosionsgefährliche Güter und überhaupt alle Güter, die in irgendeiner Weise nachteilig auf ihre Umgebung einwirken, Waffen, Munition, illegale Gegenstände, Tiere, Geld, begebare Inhaberpapiere, Edelmetalle, Juwelen, Effekten im Sinne des Börsen- und Effektenhandelsgesetzes und verderbliche Ware.

Es wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das einzulagernde Gut gebrauchtes Übersiedlungsgut ist. Der Lagerhalter ist nicht gehalten, in Empfangsbestätigungen oder ähnlichen Dokumenten einen Vorbehalt für übliche Abnutzung anzubringen. Lagert ein Auftraggeber ungebrauchtes Gut ein, so hat er dies dem Lagerhalter explizit mitzuteilen.

Art. 4. Annahme und Eingangsprüfung des Lagergutes

Der Auftraggeber zeigt dem Lagerhalter die bevorstehende Anlieferung und die geplante Auslagerung der Güter mind. 24 Stunden im Voraus an.

Die Kontrolle bei Eingang der einzulagernden Gegenstände beschränkt sich auf deren äussere Beschaffenheit. Der Lagerhalter ist berechtigt, nicht aber verpflichtet oder gehalten, Stichproben des einzulagernden Guts vorzunehmen. Für den Inhalt von Kisten, Kartons, Körben, Schränken, Schubladen und sonstigen Behältnissen haftet der Lagerhalter nur, wenn deren Ein- und Auspacken sowie Plombierung durch seine eigenen Angestellten oder Hilfspersonen besorgt wurde und ein vom Lagerhalter ausgestelltes Verzeichnis darüber vorliegt.

Die Aufnahme von Gütern ins Lagerhaus hat der Lagerhalter dem Auftraggeber durch Ausfertigung eines Lagerscheins zu bestätigen. Für Art und Anzahl der eingelagerten Gegenstände ist ausschliesslich der Lagerschein massgebend. Der Lagerschein ist kein Wertpapier; er ist daher weder beleih- noch verpfänd- oder übertragbar.

Art. 5. Haftung des Lagerhalters

Der Lagerhalter haftet dem Lagernehmer für sorgfältige Ausführung des Auftrages. Er ist berechtigt, für die Ausführung des Auftrags Hilfspersonen resp. Substituten beizuziehen.

Die Sorgfaltspflicht des Lagerhalters erstreckt sich nur auf die Aufbewahrung der Güter in Lagerräumen mit Zimmertemperatur und nicht regulierter Luftfeuchtigkeit, nicht aber auf besondere Vorkehren oder eine besondere Behandlung des Gutes (spezielle Sicherheitsmassnahmen, Klimatechnik o.ä.) während der Lagerung, es sei denn, dass hierüber schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind.

Der Lagerhalter übernimmt das Lagergut bei der Einlagerung an der Rampe oder Türschwelle und übergibt das Lagergut bei der Auslagerung an der Rampe oder Türschwelle. Der Be- und Entladevorgang ist in jedem Fall dem Haftungszeitraum des Auftraggebers zuzurechnen. Helfen Angestellte, Hilfspersonen oder Substituten des Lagerhalters beim Be- oder Entladevorgang mit, so gelten sie diesbezüglich als Hilfspersonen des Auftraggebers.

Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, den Zustand der Güter während der Einlagerungsdauer zu überprüfen. Stellt er aber offensichtliche Veränderungen fest, die einen Schaden oder Gefahr vermuten lassen, meldet er es dem Auftraggeber. Weitergehende Pflichten des Lagerhalters als die Meldung an den Auftraggeber bestehen nicht.

Der Lagerhalter ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder dem Lagerhalter noch etwaigen Unterbeauftragten zum Verschulden gereichen.

Die Haftung des Lagerhalters für leichtes Verschulden wird nach Art. 100 OR wegbedungen. Ebenso wird die Haftung für leichtes Verschulden seiner Hilfspersonen oder Substituten wegbedungen. Vorbehalten bleiben anderweitige Abreden.

Schäden, die auf die folgenden Ursachen zurückzuführen sind, begründen kein Verschulden des Lagerhalters:

- a) Rost-, Mäuse- und Mottenschäden (auch wenn eine Mottenschutzbehandlung stattgefunden hat), Holzwurm, Schimmel;
- b) Leimlösungen, Schürfungen, Druckstellen, Glanzabgang an der Möbelpolitur, Bruch von morschen Möbeln und Linoleumteppichen sowie Folgen von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit;
- c) höhere Gewalt wie Krieg, Erdbeben, Plünderungen, Zerstörung, soziale Unruhen;
- d) Verluste oder Beschädigungen von Inhalten auf Datenträgern;
- e) Schäden bei Einlagerungen in Containern oder bei Miete von separaten Räumen.

Affektionswerte werden nicht ersetzt.

Die Haftung des Lagerhalters endet mit Beendigung des Lagervertrags.

Art. 6. Pflichten und Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die dem Lagerhalter durch das Lagergut entstehen.

Folgende Pflichten obliegen dem Auftraggeber und ein Schaden, der auf eine Verletzung dieser Pflichten zurückzuführen ist, begründet somit kein Verschulden des Lagerhalters:

- a) Besonders empfindliche Gegenstände wie Porzellan, Glas, Marmor, Lampen, Lampenschirme, Bilder, Spiegel, Kunstgegenstände, elektrische und andere Apparate sind verpackt zur Einlagerung zu übergeben;
- b) Eingelagerte Gegenstände sind wahrheitsgemäss zu deklarieren;
- c) Kleider, Wäsche, Decken, kleine Teppiche, sowie überhaupt kleine Gegenstände, die unverpackt der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sind, sind verpackt zur Einlagerung zu übergeben.
- d) Verderbliche Ware oder Verbotsgut darf nicht zur Einlagerung übergeben werden.
- e) Der Auftraggeber hat den Lagerhalter auf die besondere Beschaffenheit des Lagerguts, auf die besondere



Schadenanfälligkeit oder auf besondere Hochwertigkeit hinzuweisen (z.B. Geld, Wertpapiere, Dokumente, Kostbarkeiten wie Kunstgegenstände, Juwelen, Gold- und Silberwaren, Antiquitäten); siehe oben, Art. 3;

Der Auftraggeber hat dem Lagerhalter alle Auslagen inkl. Zinsen zu ersetzen, die diesem im Rahmen der richtigen Auftragsausführung entstehen. Ebenso hat er jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Lagerhalter bei richtiger Ausführung seines Auftrags entsteht.

Art. 7. Versicherung

Versicherung ist Sache des Auftraggebers (Hausratversicherung); der Lagerhalter ist nicht zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet.

Art. 8. Lagergeld und Zahlungsbedingungen

Das Lagergeld wird pro Kalendermonat berechnet und jeweils quartalsweise zum Voraus in Rechnung gestellt. Jeder begonnene Monat wird voll in Rechnung gestellt (und ist auch im Fall einer Kündigung vor Monatsende geschuldet).

Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber dem Lagerhalter zusätzlich zu den gesetzlich geschuldeten Verzugszinsen eine Gebühr von CHF 50.00.

Sämtliche Arbeiten in Zusammenhang mit dem Lager werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Arbeiten, welche nicht durch den Auftraggeber bestellt wurden, werden nur unter der Bedingung in Rechnung gestellt, dass deren Notwendigkeit gegeben war. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen zur Verhinderung von Schäden am übergebenen Lagergut der Fall: i) Schädlingsbefall an vom Auftraggeber übergebenem Lagergut, ii) Schädlingsbefall an von Dritten übergebenem Lagergut, iii) Verdacht auf Lebensmittel oder verderblicher Ware, iv) Geruchsbildung im Lager.

Art. 9. Domizilwechsel

Der Lagernehmer hat dem Lagerhalter jeden Wechsel seines Domizils unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange der Domizilwechsel nicht angezeigt ist, gilt die letztgenannte Adresse als Zustelldomizil.

Art. 10. Retentionsrecht

Das dem Lagerhalter übergebene Lagergut haftet ihm als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber. Nach ungenutztem Ablauf einer vom Lagerhalter unter Verwertungsandrohung angesetzten Zahlungsfrist darf der Lagerhalter die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten. Der Lagerhalter ist berechtigt, die Verwertungsandrohung an die letzte bekannte Adresse gemäss Art. 9 zuzustellen.

Art. 11. Übertragung des Eigentums

Im Falle des Eigentumsübergangs am Lagergut bleibt der Auftraggeber als Vertragspartner für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten haftbar und das Retentionsrecht des Lagerhalters bleibt bestehen. Erst nach Tilgung aller offenen Forderungen und nur auf gemeinsamen Antrag des Auftraggebers und des neuen Eigentümers muss der Lagerhalter einem Vertragsübergang auf den Erwerber zustimmen und einen neuen, auf den Erwerber lautenden Lagerschein ausstellen.

Art. 12. Besichtigung des Lagergutes

Der Lagernehmer hat nach vorheriger Anzeige von mindestens 24 Stunden und in Begleitung eines Mitarbeiters des Lagerhalters gegen Vorweisung des Lagerscheines und unter Übernahme der daraus entstehenden Kosten auf einen zu vereinbarenden Termin während den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zum Lagerraum.



Art. 13. Kündigung

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf.

Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen kann der Auftraggeber den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 72 Stunden, der Lagerhalter mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich wenn die eingelagerte Ware störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung, etc.) hat oder entwickelt, die andere Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt beeinträchtigen oder wenn die fälligen Forderungen des Lagerhalters nach ansetzen einer nachträglichen Zahlungsfrist von 10 Tagen nicht bezahlt werden.

Dem Lagernehmer ist eine angemessene Frist zur Abholung des Lagergutes nach Ende des Vertrags anzusetzen. **wird das Lagergut nicht innerhalb der angesetzten Frist abgeholt, ist der Lagerhalter berechtigt, die Güter unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Lagernehmers freihändig zu verkaufen oder zu entsorgen, falls sie keinen materiellen Wert mehr aufweisen.**

Art. 14. Auslagerung

Der Auslagerungsauftrag hat vom Auftraggeber auszugehen und hat rechtzeitig, d.h. mind. 72 Stunden vor dem beabsichtigten und zu vereinbarenden Auslagerungstermin während den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. In jedem Fall ist der Lagerhalter berechtigt, die Legitimation des Herausverlangenden zu prüfen.

Bevor die Auslagerung auch nur eines Teils der eingelagerten Güter erfolgen kann, sind alle auf dem Lagergut lastenden Forderungen zu begleichen (Art. 8 und Art. 10).

Werden einzelne Stücke herausverlangt, so hat der Auftraggeber für das Umstellen der Möbel, Öffnen der Kisten und allfällige andere Arbeitsleistungen aufzukommen. Bei allen Bezügen hat der Lagerhalter Anrecht auf einen Empfangsschein. Bei einer Teilauslagerung (oder zusätzlichen Einlagerung) kann der Lagerhalter die Höhe des Lagergeldes neu festsetzen.

Sofern der Transport des Gutes nicht durch den Lagerhalter ausgeführt wird, so hat der Lagerhalter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Infrastrukturkosten (Rampe, Lift etc.) und für Angestellte oder Hilfspersonen.

Art. 15. Mängelrüge

Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes wird angenommen, dass der Zustand des Guts genehmigt sei. Ansprüche wegen fehlendem Lagergut oder wegen äusserlich erkennbarer Schäden sind unverzüglich anlässlich der Auslagerung selbst, versteckte Mängel innerhalb von 3 Tagen nach Auslagerung dem Lagerhalter schriftlich anzuzeigen.

Art. 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt der Sitz des Lagerhalters als ausschliesslicher Gerichtsstand.

Es gilt ausschliesslich materielles schweizerisches Recht.